

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 30/22

Regensburg, 07.02.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 11.04.2025	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augusten- str. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Kötzing
3/4 Miteigentumsanteil (Abt. I Nr. 3.1) an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Kötzing	1134/1	Gebäude- und Frei- fläche	Steinbach 11	0,0644	2804

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Cham von Kötzing
1/4 Miteigentumsanteil (Abt. I Nr. 3.2) an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Kötzing	1134/1	Gebäude- und Frei- fläche	Steinbach 11	0,0644	2804

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93444 Bad Kötzing, Steinbach 11: (3/4 Miteigentumsanteil an) Zweifamilienhaus mit einer als Heizungsraum genutzten Einzelgarage, Wohnfläche ca. 227 qm zzgl. Hobbyraum im KG (ca. 26 qm); Baujahr ca. 1990, Ausbau DG ca. 2003; Erneuerung Heizungsanlage ca. 2006; Gartenhaus, Holzlege; Grundstücksgröße 644 qm;

Verkehrswert:

281.250,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

93444 Bad Kötzting, Steinbach 11: (1/4 Miteigentumsanteil an) Zweifamilienhaus mit einer als Heizungsraum genutzten Einzelgarage, Wohnfläche ca. 227 qm zzgl. Hobbyraum im KG (ca. 26 qm); Baujahr ca. 1990, Ausbau DG ca. 2003; Erneuerung Heizungsanlage ca. 2006; Gartenhaus, Holzlege; Grundstücksgröße 644 qm;

Verkehrswert: 93.750,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.